

Merkblatt zum Schutz der Arbeitnehmerin

Zeitraum vor der Geburt				Zeitraum nach der Geburt				
Ab Anfang	Ab dem 4. Monat	Ab dem 6. Monat	8 Wochen vor Geburt	8 Wochen nach Geburt	14 Wochen nach Geburt	16 Wochen nach Geburt	1 Jahr nach Geburt	Ganze Dauer des Stillens
	Bei stehender Tätigkeit: 12 Std. tägl. Ruhezeit und 10 Min. zusätzliche Pausen alle 2 Std. Art. 61 ArGV 1			Beschäftigungsverbot Art. 35a ArG				
	Stehende Tätigkeit: max. 4 Std./Tag							
Bei Arbeit zw. 20 und 6 Uhr: Auf Wunsch der AN gleichwertige Arbeit zw. 6-20 Uhr oder 80% Lohn. >		Keine Arbeit zw. 20 und 6 Uhr: 80 % Lohn wenn keine gleichwertige Arbeit zw. 6-20 Uhr Art. 35a ArG			> Art. 35b ArG			
Beschwerliche/Gefährliche Arbeit: Versetzung oder 80% Lohn				ab 8. W sofern AN stillt, Art. 35 Abs. 3 ArG				
Beschäftigung nur mit Einverständnis der Arbeitnehmerin (AN)				Art. 35a ArG			ab 16. W sofern AN stillt	
Tägliche Arbeitszeit (AZ) von max. 9 Stunden				ab 8. W sofern AN stillt Art. 60 ArGV 1				
				Stillen und Abpumpen müssen als erforderliche Zeit freigegeben werden. Gilt je nach Pensum zwischen Mindestens: 30 Min. bei < 4h, 60 Min. bei > 4h, 90 Min. bei > 7h bezahlte AZ				
Kündigungsverbot für Arbeitgeber (falls Probezeit abgelaufen), Art. 336c OR								
				Mutterschaftsentschädigung EOG				

Beachte: Kündigungsschutz ist nicht gleichbedeutend mit Lohnfortzahlungspflicht

Arbeitnehmerin kann immer kündigen

Arbeitnehmerin und Arbeitgebende können neue Vereinbarung treffen (Aufhebungsvertrag oder neuer Arbeitsvertrag)

ArG Arbeitsgesetz

ArGV 1 Verordnung 1 zum ArG

OR Obligationenrecht

EOG Erwerbsersatzgesetz

AZ Arbeitszeit

AV Arbeitsvertrag

Rechtsdienst FMH / 2026